

Satzung des Turn- und Sportvereins Hesse e.V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Hesse e.V.“, abgekürzt: „TSV Hesse“. Er hat seinen Sitz in Hesse und wurde 1926 gegründet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter „VR Nr. 100063“ eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dies geschieht durch die Förderung des Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand auch pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Gliederung

(1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in

- eine Tischtennis-Sparte,
- eine Fußball-Sparte,
- eine Gymnastik- Turn-Sparte
- eine Tennis-Sparte
- sowie vom Vorstand nach §11 und 12 neu zu beschließende Sparten

(2) Jede Sparte wählt ihren Spartenleiter. Dieser ist Mitglied des erweiterten Vorstands nach §12 und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind sowohl aktive als auch passive Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand hat das Recht, einen Aufnahmeantrag zurückzuweisen. Abgewiesenen Antragstellern steht das Beschwerderecht beim Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

(2) Personen, die um die Förderung des Sports oder des Vereins überragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes nach §11 und §12 nach entsprechender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Die dem ausscheidenden Mitglied obliegende Beitragsverpflichtung bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss des Vorstandes nach §11 und §12 erfolgen, und zwar:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit zwei Halbjahresbeiträgen in Verzug geraten ist.
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

(5) Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung nebst Begründung ist dem Betroffenen unter Hinweis auf das Berufungsrecht beim Ältestenrat schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Ausschlusses das Berufungsrecht beim Ältestenrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

a) an den Beratungen und, sofern sie stimmberechtigt sind, an den Beschlussfassungen der Mitglieder- und Spartenversammlungen teilzunehmen;

b) die von dem Verein überlassenen Sporteinrichtungen nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen. Die Tennisanlagen dürfen allerdings nur von den Mitgliedern dieser Sparte genutzt werden; Ausnahmen regelt diese Sparte;

c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben; in der Tennis-Sparte allerdings nur, sofern die Sparte einer Mitgliedschaft zu dieser Sparte entsprechend der Kapazität der Plätze unter Abstimmung mit dem Vorstand zustimmt;

d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, wobei die Versicherung über den Landessportbund Niedersachsen als ausreichend anzusehen ist;

(2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet

a) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der ihm angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportarten ausüben, zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet;

b) Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich mittels Bankeinzugsverfahren eingezogen. Ausnahmen regelt der Vorstand. Von den Mitgliedern der Tennis-Sparte können Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben werden, über deren Höhe der Vorstand nach §11 und §12 auf Vorschlag dieser Sparte beschließt;
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, sondern diese in jeder Hinsicht zu vertreten und zu fördern;

d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten – sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 7 (Absatz 2a) genannten Verbände bzw. Organisationen -ausschließlich dem Ältestenrat bzw. nach Maßgabe dieser Satzung der in § 7 (Absatz 2a) genannten Organisationen bzw. Verbände - deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Das gilt nicht für Beitragsangelegenheiten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §

3 Nr. 26a ESTG beschließen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten sowie Porto- und Telefonkosten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet bis zum 30. April jeden Jahres statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt oder mindestens 50 Mitglieder dies durch begründeten schriftlichen Antrag verlangen.

(3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter nach §11 unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen. Die Bekanntgabe in der Vereinszeitung genügt dem vorgenannten Erfordernis der schriftlichen Einladung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 17 und 18.

(5) Das Protokoll wird vom Schriftführer bzw. seinem Vertreter geführt. Sind beide nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(6) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren können als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Versammlungen teilnehmen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Medienvertreter zulassen. Über die Zulassung beschließt die Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ordnet alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins und trifft endgültige Entscheidungen, soweit nicht satzungsmäßig andere Organe zuständig sind.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes (s.§3.2)

- die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Festsetzung der Beiträge
- die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte
- Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Gegenstände sowie die nach der Satzung ihr vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden *
- zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Vereinsjugendleiter

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Vereinsjugendleiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Mitglieder des Vorstandes nach §11 gemeinsam vertreten.

** Im Folgenden werden männliche Begriffe geschlechtsneutral verwendet. Sie schließen alle weiblichen Formen ein.*

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes nach § 11
- dem Sportwart
- den Spartenleitern nach § 3
- dem Werbe- und Pressewart

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes nach den §§ 11 und 12 werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes nach §11 und 12

(1) Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

(2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands nach §11 und 12. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und für den Verein verbindlichen Schriftstücke. Er ist berechtigt, bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, einzuladen, die beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den ersten Vorsitzenden in der Vereinsarbeit. Im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden übernimmt diese Aufgabe der am längsten im Vorstand tätige Stellvertreter in den vorbezeichneten und nachbezeichneten Angelegenheiten.

(4) Der Kassenwart, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist verantwortlich für die reibungslose Abwicklung der Kassengeschäfte bei sämtlichen Veranstaltungen des Vereins. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Über Einnahmen und Ausgaben hat er genau Buch zu führen und sie durch Belege nachzuweisen.

(5) Der Schriftführer, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins, soweit dies nicht durch andere Vorstandsmitglieder nach §11 und 12 erfolgt. Er kann für den Verein unverbindliche Schriftstücke mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden unterschreiben. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen die Protokolle, die er mit dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben hat. Ferner regelt er alle Schadensfälle der Mitglieder, soweit diese im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein entstanden sind.

(6) Der Vereinsjugendleiter bzw. im Verhinderungsfalle sein Vertreter ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu den Aufgaben des Vereinsjugendleiters gehören insbesondere:

- die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit;
- die überfachliche Jugendarbeit;

- die Vertretung der Jugend im Vorstand;
- die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (KSB), des Kreisjugendringes
- und gegenüber der behördlichen Jugendpflege bzw. –arbeit.

Die Spartenleiter unterstützen ihn bei dieser Aufgabe.

(7) Der Sportwart ist für alle sportlichen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit von Organen oder der Spartenleiter gegeben ist, und sorgt für die Koordination zwischen den Sparten. Das gilt auch für grundsätzliche Regelungen über die Aufsicht bei Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen. Bei allen Vereinsausschusssitzungen steht ihm eine Teilnahme mit beratender Stimme zu.

(8) Die Spartenleiter sind zuständig und verantwortlich für die Angelegenheiten ihrer Sparte. Sie sind für die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ihrer Sparte verantwortlich. Sie haben sich um ein gutes und verständnisvolles Einvernehmen zwischen den Sparten zu bemühen. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere das Einvernehmen mit dem Sportwart herbeizuführen. In den Sparten können Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder in der Spartenversammlung zu wählen sind. Das gleiche gilt für die Übertragung besonderer Aufgaben an einzelne Spartenmitglieder. Diese Ausschüsse unterstützen den Spartenleiter bei seinen Aufgaben. Ausschussvorsitzender ist der Spartenleiter. Die Tennissparte erlässt im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Platz-Spielordnung, die für alle Tennisspieler verbindlich ist.

(9) Der Werbe- und Pressewart hat alle mit der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit anfallenden Aufgaben, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen und Plakate, Verteilung der Vereinszeitung, zu erledigen, soweit diese Aufgaben nicht von den sonstigen Vorstandsmitgliedern nach §11 und §12 wahrgenommen werden. Bei Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung ist vorher eine Abstimmung innerhalb des Vorstandes oder bei dringenden Angelegenheiten eine Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 14 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein und mindestens 5 Jahre dem Verein angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Aufgaben des Ältestenrates

(1) Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über eingelegte Rechtsmittel bei Zurückweisung von Aufnahmeanträgen gemäß § 5 und bei Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein gemäß § 6 dieser Satzung endgültig.

(2) Er tritt auf entsprechenden Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, auch mit sofortiger Suspendierung
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auch mit zeitlicher Begrenzung.

Die Entscheidung des Ältestenrates ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer überwachen gemeinschaftlich die Kassenführung des Vereins; Prüfhandlungen sind mindestens von zwei Prüfern durchzuführen. Sie haben den Jahresabschluss rechnerisch, bestands- und belegmäßig und, soweit möglich, auch sachlich zu prüfen. Im Laufe eines Geschäftsjahres müssen sie wenigstens eine Zwischenprüfung vornehmen. Die Zwischenprüfung kann auch unvermutet erfolgen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind ihnen zur Auskunft verpflichtet, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Kassenprüfer (3 Mitglieder) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören nach §11 und §12.

§ 17 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

(1) Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsmäßig erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsmäßig, wenn sie 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich oder im Vereinskasten durch den Einladungsberechtigten bekanntgegeben wurde.

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse in allen Organen und sonstigen Ausschüssen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt – außer bei Vorstandssitzungen – ein Antrag als abgelehnt. Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall gilt diese Regelung auch für den amtierenden Stellvertreter (siehe §13 (3)).

(3) Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt die Stichwahl für beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

(4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist dann vorzunehmen, wenn der Vorstand nach §11 und §12 dies beschließt oder die anwesenden Stimmberechtigten dies auf Antrag beschließen.

(5) Alle Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zu 4 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

(6) Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Die vorgenannten Regeln gelten auch für die Spartenversammlungen nach § 13 (8).

§ 18

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sofern bei einer Mitgliederversammlung nicht diese erforderliche Mehrheit erreicht wird, ist nach 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung unter Hinweis auf den anstehenden Beschlussgegenstand einzuberufen. Die Versammlung beschließt dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hesper zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Auf der Mitgliederversammlung werden zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren gewählt

(3) Zur Beschlussfassung über die Fusion/Vereinigung mit einem anderen Verein ist zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Die Fusion/Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung nötigen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Sonstiges

Soweit erforderliche Bestimmungen in der Satzung nicht enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28.02.2020 beschlossen worden und tritt mit dem Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung und gefasste Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen, treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Der Eintrag erfolgte am 27.04.2020 beim Amtsgericht Stadthagen auf dem Registerblatt VR 100063.